

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen und Änderung der Straßenreinigungsverordnung

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	20.08.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	27.08.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Widmung:

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen sollen als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden. Die Verkehrsflächen sind bautechnisch hergestellt und befinden sich überwiegend im Eigentum der Hansestadt Lüneburg. Für die noch nicht im Eigentum der Hansestadt Lüneburg befindlichen Flächen liegt die Zustimmung der Eigentümer zur Widmung vor. Durch die Widmung werden die Straßen und Verkehrsflächen in die Straßenbaulast (u. a. bauliche Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht) der Hansestadt Lüneburg übernommen.

Gem. § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) wird die Widmung durch den Träger der Straßenbaulast ausgesprochen. Träger der Straßenbaulast für die auf dem Gebiet der Hansestadt liegenden Verkehrsflächen ist die Hansestadt Lüneburg.

Straßenreinigung:

Die Hansestadt Lüneburg ist gem. § 52 NStrG insbesondere zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet. Diese Reinigungspflicht ist nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lüneburg teilweise auf die Anlieger übertragen worden.

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Reinigung werden durch die Straßenreinigungsverordnung der Hansestadt in der zurzeit geltenden Fassung vom 29.09.2016 bestimmt. Die Verordnung teilt u. a. in ihrer Anlage die Straßen nach dem Grad ihres Reinigungsbedürfnisses in Reinigungsklassen ein und ist laufend durch zwischenzeitlich hergestellte und gewidmete Straßen zu ergänzen bzw. anzupassen.

Die Anlage zur Straßenreinigungsverordnung soll dem beigefügten Vorordnungsentwurf entsprechend ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Widmung:

Die nachstehend aufgeführte bautechnisch hergestellte Straße wird gem. § 6 NStrG gewidmet:

St. Stephanus-Passage

Gemarkung Lüneburg, Flur 50, Flurstücke 561/1, 562/1, 505/1

Die Widmung soll auf den Fußgängerverkehr beschränkt werden.

Straßenreinigungsverordnung:

Die anliegende 8. Änderungsverordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) wird mit Wirkung zum Tag nach der Veröffentlichung erlassen. Die Anlage ist Bestandteil der Sitzungsvorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 60 €
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan St. Stephanus-Passage

Anlage 2: Änderungsverordnung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung

Beratungsergebnis:

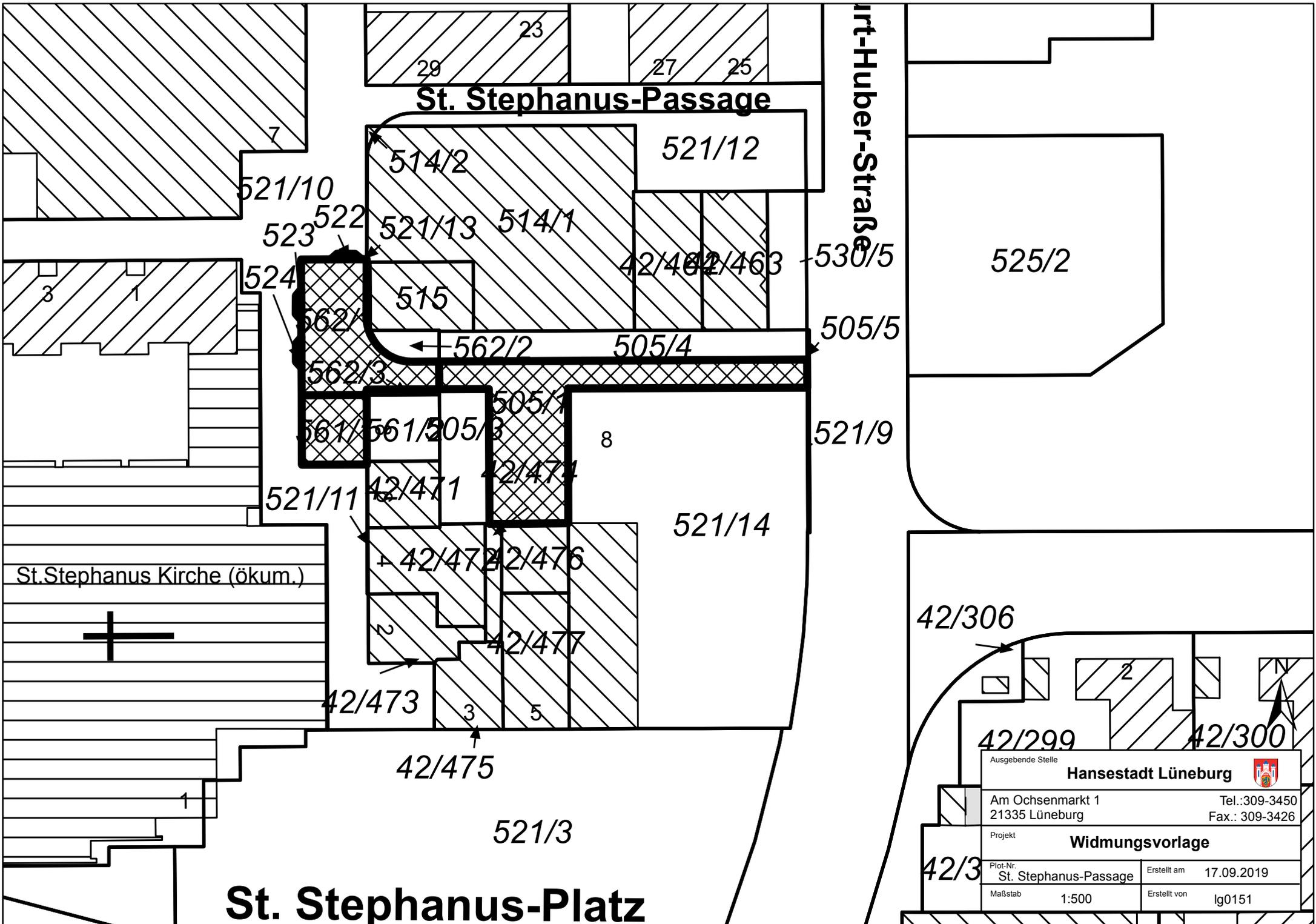
	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 72 - Straßen- und Ingenieurbau

Fachbereich 7 - Straßen- & Grünplanung, Ingenieurbau

Bereich 21 - Steuern



42/306

42/299

42/300

Ausgebende Stelle
Hansestadt Lüneburg 

Am Ochsenmarkt 1
 21335 Lüneburg

Tel.: 309-3450
 Fax.: 309-3426

Projekt
Widmungsvorlage

42/3

Plot-Nr. St. Stephanus-Passage	Erstellt am 17.09.2019
Maßstab 1:500	Erstellt von lg0151

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.01.2011

Aufgrund von §§ 1 und 55 Abs. 1 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 in der Fassung vom 17.12.2019 und § 52 des Nds. Straßengesetzes vom 24.09.1980 in der Fassung vom 20.06.2018, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 27.08.2020 für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Hansestadt Lüneburg über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung vom 01.01.2011) wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

Reinigungsstufe 1 (Reinigung 5mal wöchentlich)

Eingefügt wird:

Glockenstraße (Glockenhof)	gesamte Straße von der Einmündung in die Große Bäckerstraße bis zur Einmündung Zollstraße und Auf dem Wüstenort und bis zur Einmündung Glockenstraße
----------------------------	--

Gestrichen wird:

Glockenstraße Innenhof	vom Durchgang Große Bäckerstraße 17 bis zur Einmündung in die Zollstraße und zur Einmündung in den Hauptzug Glockenstraße
------------------------	---

Reinigungsstufe 3 (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen)

Eingefügt wird:

Am Venusberg	soweit nicht Reinigungsstufe 3a
--------------	---------------------------------

An der Hauskoppel	soweit nicht Reinigungsstufe 3a
-------------------	---------------------------------

Schaperdrift	von der Einmündung Oedemer Weg auf einer Länge von ca. 165 m bis zur Zufahrt der Sporthalle und der Stichweg zu den Häusern Schaperdrift 2 – 10
--------------	---

Schützenstraße	soweit nicht Reinigungsstufe 3a
----------------	---------------------------------

Gestrichen wird:

Am Venusberg
An der Hauskoppel
Schaperdrift
Schützenstraße

Reinigungsstufe 3a (Reinigung einmal innerhalb von zwei Wochen durch die Anlieger)

Eingefügt wird:

Am Venusberg,	Verbindungswege vom Hauptzug der Straße Am Venusberg zum Stichweg an den Hinterausgängen der Grundstücke Dahlenburger Landstraße 1 - 12
---------------	---

An der Hauskoppel beginnend an der südöstlichen Grundstücksgrenze des
Grundstücks An der Hauskoppel 17a (Flurstück 27/123)
und der südwestlichen Grundstücksgrenze des
Grundstücks An der Hauskoppel 21 (Flurstück 27/61) bis
zum Ende des Flurstücks 27/70 im Kreuzungsbereich Am
Dorfplatz/Am Wacholderbusch.

Schaperdrift soweit nicht Reinigungsklasse 3

Schützenstraße, Stichstraßen zu den Häusern Schützenstraße 80-82 und
92-94

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mägde
Oberbürgermeister